

Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (Sportförderungsverordnung)¹

vom 21. Oktober 1987 (Stand am 23. November 2004)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. März 1972² über die Förderung von Turnen und Sport,

verordnet:

1. Kapitel: Turnen und Sport in der Schule

1. Abschnitt: Obligatorischer Turn- und Sportunterricht an Volks- und Mittelschulen

Art. 1³ Grundsatz

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I sowie an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit durchschnittlich wöchentlich drei Lektionen Sportunterricht erteilt werden.

² Sie sorgen dafür, dass durch qualitativ guten Sportunterricht die koordinativen und konditionellen Fähigkeiten sowie die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler entwicklungspezifisch gefördert werden.

³ In Ergänzung zum Sportunterricht sorgen die Kantone für zusätzliche Schulsportangebote wie Sporttage, Sportlager oder Projektwochen zum Thema Sport.

⁴ Der Sportunterricht basiert auf einem vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Departement) erlassenen Rahmenlehrplan. Die Kantone sind vor Erlass des Rahmenlehrplanes anzuhören. Ihren Stellungnahmen ist Rechnung zu tragen.

AS 1987 1703

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

² SR 415.0

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Nov. 2000 (AS 2000 2427).

Art. 1a⁴ Anrechnung zusätzlicher Schulsportangebote

¹ Zusätzliche Schulsportangebote können an den Unterricht nach Artikel 1 Absatz 1 höchstens zur Hälfte angerechnet werden.

² Pro Tag können dabei höchstens vier Lektionen angerechnet werden.

³ Der Durchschnitt nach Artikel 1 Absatz 1 kann sich auf der Sekundarstufe I auf zwei Jahre, auf der Sekundarstufe II auf drei Jahre beziehen. In jedem Fall sind mindestens zwei Lektionen pro Woche zu unterrichten.

⁴ Zusätzliche Schulsportangebote können nur angerechnet werden, wenn sie vorgängig für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch erklärt worden sind. Sie sind in der Stundentafel auszuweisen.

Art. 2⁵ Körperliche Leistungsfähigkeit

Die Kantone sorgen dafür, dass die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen überprüft wird.

Art. 3 Unterricht, Lehrmittel

¹ Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die eine fachliche und pädagogische Ausbildung für die betreffende Schulstufe haben.

² Die Eidgenössische Sportkommission (ESK) stellt den Kantonen Lehrmittel zur Verfügung und bestimmt, wem diese unentgeltlich abgegeben werden.⁶ Sie nimmt dabei Rücksprache mit der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale.

Art. 4⁷ Koordination

Im Rahmen der Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Sportunterricht in der Schule (KVS) lädt der Bund die kantonalen Aufsichts- und Beratungsorgane für Turn- und Sportunterricht an Volks- und Mittelschulen periodisch zu einem Erfahrungsaustausch ein.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Nov. 2000 (AS 2000 2427).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3018).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3018).

2. Abschnitt: Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen

Art. 5

Für den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen gilt die Verordnung vom 14. Juni 1976⁸ über Turnen und Sport an Berufsschulen.

3. Abschnitt: Freiwilliger Schulsport

Art. 6

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht freiwilliger Schulsport angeboten wird.

² Die ESK ist Verbindungsorgan für internationale Anlässe im freiwilligen Schulsport.⁹

4. Abschnitt: Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte

Art. 7 Ausbildung der Volksschullehrer und -lehrerinnen¹⁰

¹ Volksschullehrer und -lehrerinnen, die nach kantonalem Recht Turn- und Sportunterricht erteilen, müssen zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht theoretisch und didaktisch ausgebildet werden.¹¹

² Die Kantone regeln die Prüfungsanforderungen.

Art. 8 Ausbildung der eidgenössisch diplomierten Turn- und Sportlehrer und -lehrerinnen¹²

¹ Wer ein eidgenössisches Turn- und Sportlehrerdiplom erwerben will, muss einen Studiengang an einer Hochschule mit Ergänzungslehrgängen am Bundesamt für Sport (BASPO)¹³, Abteilung Eidgenössische Sportschule Magglingen (Abt.

⁸ SR 415.022

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3018).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

¹³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

ESSM)¹⁴ gemäss Verordnung vom 21. Oktober 1987¹⁵ über die Turn- und Sportlehrausbildung an Hochschulen bestehen.

² Das Fachstudium in Sportwissenschaft mit Lizentiat oder Doktorat ist Sache der Hochschulen.

Art. 9 Fortbildung

¹ Der Bund übernimmt die Kosten von folgenden Kursen und Veranstaltungen des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule, welche dieser für die Lehrkräfte durchführt, die Turn- und Sportunterricht erteilen:

- a.¹⁶ Zentralkurse für Kursleiter und Kursleiterinnen;
- b.¹⁷ Zentralkurse für Seminarturnlehrer und -lehrerinnen;
- c. zentrale Kurse für die Lehrerschaft;
- d. gesamtschweizerische Tagungen und Sportveranstaltungen.

² Er kann Veranstaltungen der Konferenz der Leiter und Leiterinnen der Hochschul-institute für Sport für deren Dozierende sowie deren Absolventen und Absolventinnen durch Beiträge unterstützen.¹⁸

³ Das Departement regelt die Entschädigungsansätze für Leiter und Leiterinnen sowie für Teilnehmende von zentralen Kursen mit Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartements.¹⁹

⁴ Der Bund kann Veröffentlichungen über Turnen und Sport in der Schule, die der Fortbildung der Lehrkräfte dienen, durch Beiträge unterstützen.

¹⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

¹⁵ SR 415.023

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

2. Kapitel:²⁰ Jugend+Sport

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 10 Grundsatz

Die Förderung im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) umfasst die Ausbildung von Jugendlichen in bestimmten Sportarten in J+S-Kursen und J+S-Lagern sowie die Kaderbildung.

Art. 11 Sportarten

¹ In J+S werden Sportarten aufgenommen, bei deren Ausübung die körperliche Leistungsfähigkeit gefördert wird, insbesondere im Hinblick auf die Gesamtentwicklung der Jugendlichen. Bei der Festlegung der Sportarten ist darauf zu achten, dass:

- a. ein angemessener personeller, materieller und technischer Aufwand nicht überschritten wird;
- b. die Gesundheit und die Sicherheit der Teilnehmenden und die Belange der Umwelt berücksichtigt werden;
- c. die ideelle und die pädagogische Ausrichtung den ethischen Grundsätzen der Gesellschaft entsprechen.

² Das Departement legt die J+S-Sportarten fest.

Art. 12 Sicherheitsvorkehrungen

¹ Bei der Durchführung von J+S-Kursen und J+S-Lagern ist sicherzustellen, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmenden getroffen werden.

² Das BASPO erstellt für die einzelnen Sportarten Richtlinien zu den Sicherheitsvorkehrungen.

Art. 13 Nutzergruppen

¹ In J+S werden sieben Nutzergruppen (NG) unterschieden.

² J+S-Angebote der NG 1 werden von Sportvereinen oder ähnlich funktionierenden Organisationen angeboten, die mit Jugendlichen regelmässig, zielgerichtet und unter Anleitung in einer beständigen Gruppe Sport üben und anwenden.

³ J+S-Angebote der NG 2 werden von Sportvereinen oder ähnlich funktionierenden Organisationen angeboten, die mit Jugendlichen regelmässig, zielgerichtet und unter Anleitung in einer beständigen Gruppe Sport üben und anwenden. Die Regelmässigkeit der Aktivitäten ist abhängig von den äusseren Bedingungen, namentlich von Wind, Wasser oder Schnee.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

⁴ J+S-Angebote der NG 3 werden von Jugendverbänden angeboten. Die Arbeit mit den Jugendlichen besteht aus der Pflege der sozialen Aspekte und dem Erleben von Spiel und Sport unter Anleitung während des Lagerlebens.

⁵ J+S-Angebote der NG 4 werden vom Bund, von Kantonen, Gemeinden oder Sportverbänden angeboten. Die Arbeit mit den Jugendlichen besteht aus dem Erleben von Sport unter Anleitung und der Pflege der sozialen Aspekte während des Lagerlebens.

⁶ J+S-Angebote der NG 5 werden von Schulen angeboten. Ausserhalb des Pflichtpensums der Schüler und Schülerinnen können J+S-Kurse und J+S-Lager durchgeführt werden. J+S-Lager können auch während der Schulzeit durchgeführt werden. Die Bundesbeiträge werden jedoch reduziert.

⁷ J+S-Angebote der NG 6 werden von Sportverbänden angeboten, deren Sportart nicht vollumfänglich dem J+S-Sportverständnis entspricht. Sie erhalten nur Beiträge für die Kaderbildung.

⁸ J+S-Angebote der NG 7 werden von Sportverbänden angeboten, deren Sportarten in den NG 1 oder 2 angeboten werden oder deren Sportarten olympische Sportarten der NG 6 sind und die zusätzlich die Kriterien des BASPO zur Nachwuchsförderung in J+S erfüllen. Die Arbeit mit den Jugendlichen besteht aus zielgerichtetem Üben und Anwenden unter Anleitung in einer beständigen Gruppe.

Art. 14 Leitung und Durchführung

¹ Die Leitung von J+S liegt beim BASPO. Die Kantone sowie die interessierten schweizerischen Verbände und Institutionen wirken beratend mit.

² Die Kantone führen die für J+S zuständige Amtsstelle.

³ Die Kantone melden dem BASPO Unregelmässigkeiten.

Art. 15 Beratende Kommissionen

Das Departement kann beratende Kommissionen einsetzen, in denen die Kantone sowie die interessierten schweizerischen Verbände und Institutionen vertreten sind.

2. Abschnitt: Beteiligte

Art. 16 Organisator der Jugendausbildung

¹ Die Organisatoren bieten im Rahmen der Jugendausbildung in einer J+S-Sportart Kurse oder Lager an.

² Organisatoren der J+S-Angebote der Jugendausbildung sind Sportverbände und -vereine, Jugendverbände und -vereine sowie Schulen. J+S-Kurse können auch von kommerziellen Anbietern, J+S-Lager auch von Bund, Kantonen und Gemeinden angeboten werden.

Art. 17 Organisator der Kaderbildung

Organisatoren der Kaderbildung sind der Bund, die Kantone, Sport- und Jugendverbände sowie Institutionen der Lehrerbildung.

Art. 18 Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Jugendausbildung

¹ An J+S-Kursen und -Lagern können Schweizer und Liechtensteiner Staatsangehörige sowie in der Schweiz wohnhafte ausländische Staatsangehörige vom 1. Januar des Jahres, in dem sie 10 Jahre alt werden, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden, teilnehmen.

² Jugendliche, die zu Beginn eines J+S-Kurses bzw. J+S-Lagers im 10. Lebensjahr stehen, können teilnehmen, wenn sie im selben J+S-Kurs bzw. J+S-Lager 10-jährig werden. Jugendliche, die während einem J+S-Kurs bzw. J+S-Lager 20 Jahre alt werden, können diesen Kurs bzw. dieses Lager beenden.

³ Es können auch andere Personen teilnehmen. Der Bund erbringt für sie jedoch keine finanziellen Leistungen.

Art. 19 Kader

¹ Zum Kader gehören alle Personen mit einer Leiter-, Coach-, Ausbilder- oder Expertenankennung.

² An der Kaderbildung können Schweizer und Liechtensteiner Staatsangehörige sowie ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz teilnehmen. Ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz werden zugelassen, wenn sie für einen Organisator der Jugendausbildung oder der Kaderbildung tätig sind.

Art. 20 J+S-Leiter und -Leiterinnen

¹ Wer die vom Departement festgelegte Ausbildung erfolgreich absolviert hat, wird als J+S-Leiter oder -Leiterin anerkannt.

² J+S-Leiter und -Leiterinnen können in ihrer Sportart J+S-Kurse und J+S-Lager eines Organistors leiten.

³ Das Departement legt die Aufgaben der J+S-Leiter und -Leiterinnen fest und regelt die Zulassung sowie die Aus- und Weiterbildung.

Art. 20a J+S-Coachs

¹ Wer die vom Departement festgelegte Ausbildung erfolgreich absolviert hat, wird als J+S-Coach anerkannt.

² J+S-Coachs vertreten den Organisator gegenüber den kantonalen Amtsstellen für J+S und dem BASPO. Sie werden vom Organisator der zuständigen kantonalen Amtsstelle für J+S bzw. dem BASPO gemeldet.

³ Das Departement legt die Aufgaben der J+S-Coachs fest und regelt die Zulassung sowie die Aus- und Weiterbildung.

Art. 20b J+S-Ausbilder und -Ausbilderinnen und J+S-Experten
und -Expertinnen

¹ Wer die vom Departement festgelegte Ausbildung erfolgreich absolviert hat, wird als J+S-Ausbilder oder -Ausbilderin oder als J+S-Experte oder -Expertin anerkannt.

² J+S-Ausbilder und -Ausbilderinnen und J+S-Experten und -Expertinnen bilden J+S-Leiter und -Leiterinnen und J+S-Coachs aus.

³ Das Departement legt die Aufgaben der J+S-Ausbilder und -Ausbilderinnen und der J+S-Experten und -Expertinnen fest und regelt die Zulassung sowie die Aus- und Weiterbildung.

Art. 21 Entzug und Verfall der Anerkennungen

¹ Das BASPO kann J+S-Leitern und -Leiterinnen, J+S-Coachs, J+S-Ausbildern und -Ausbilderinnen sowie J+S-Experten und -Expertinnen die Anerkennung sistieren oder entziehen:

- a. bei vorsätzlich oder grobfahrlässig begangenen Verstössen gegen die in dieser Verordnung oder in der darauf abgestützten Departementsverordnung festgelegten Verpflichtungen sowie Auflagen und Bedingungen, die vom BASPO im Einzelfall verfügt werden;
- b. bei einem laufenden Strafverfahren gegen das Kadermitglied.

² In leichteren Fällen kann das BASPO vorgängig eine Verwarnung aussprechen.

³ Die Anerkennung als J+S-Leiter und -Leiterin, J+S-Coach, J+S-Ausbilder und -Ausbilderin sowie J+S-Experte und -Expertin fällt dahin, wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird. In begründeten Fällen kann die Anerkennung durch nachträgliche Erfüllung der Weiterbildungspflicht wiedererlangt werden.

3. Abschnitt: Leistungen der Kantone

Art. 22

¹ Die Kantone beteiligen sich an den Betriebskosten von J+S, indem sie die für J+S zuständige Amtsstelle führen. Sie stellen insbesondere die notwendige Infrastruktur, die finanziellen und die personellen Ressourcen zur Verfügung und schliessen eine Haftpflichtversicherung ab.

² Die Kantone führen auf eigene Kosten die Qualitätskontrolle durch und fördern J+S aktiv durch eine angemessene Promotion.

³ Die Kantone finanzieren die unter ihrer Verantwortung durchgeführten Angebote der Kaderbildung, soweit diese nicht vom Bund mitfinanziert werden, gemäss den Ansätzen in Anhang 3 dieser Verordnung.

4. Abschnitt: Leistungen des Bundes

Art. 23²¹

Art. 23a Beiträge an die Jugendausbildung

¹ Auf Gesuch hin werden im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für die Jugendausbildung und die J+S-Coachs ausgerichtet. Die Gesuche müssen spätestens einen Monat nach Abschluss der J+S-Aktivität beim BASPO eingereicht werden.²²

² Die Beiträge werden den Organisatoren der J+S-Angebote ausgezahlt.

³ Das BASPO kann einem Organisator die Beiträge kürzen oder verweigern:

- a. bei vorsätzlich oder grobfahrlässig begangenen Verstössen seiner Organe, des Coachs oder eines Leiters oder einer Leiterin gegen die in dieser Verordnung oder in der darauf abgestützten Departementsverordnung festgelegten Verpflichtungen sowie gegen Auflagen und Bedingungen, die vom BASPO im Einzelfall verfügt werden;
- b. bei einem laufenden Strafverfahren gegen den Organisator bzw. dessen Organe.

⁴ In leichteren Fällen kann das BASPO vorgängig eine Verwarnung aussprechen.

⁵ Wird das Gesuch in der Form der Abrechnung zu spät eingereicht, so kann das BASPO den Beitrag verweigern.²³

Art. 23b Beiträge für J+S-Kurse der NG 1 und 2

¹ Die Beiträge für J+S-Kurse der NG 1 setzen sich zusammen aus:

- a. einem Sockelbeitrag, der von der Gruppengrösse und der Unterrichtsdauer abhängig ist;
- b. einem zusätzlichen Beitrag, der von der Trainingsdichte, der Anzahl der Wettkämpfe, der Anzahl der Trainingslagertage und der Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen abhängig ist.

² Die Beiträge für J+S-Kurse der NG 2 setzen sich zusammen aus:

- a. einem Sockelbeitrag, der von der Gruppengrösse abhängig ist;
- b. einem zusätzlichen Beitrag, der von der Kursdauer und der Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen abhängig ist.

³ Die Ansätze sind in Anhang 1 festgelegt.

²¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4593).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4593).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4593).

Art. 23c Beiträge für J+S-Lager der NG 3 und 4

¹ Die Beiträge für J+S-Lager der Nutzergruppen 3 und 4 berechnen sich nach der Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und nach der Anzahl der Lagertage.

² Die Ansätze sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 23d Beiträge für J+S-Kurse und J+S-Lager der NG 5

¹ Die Beiträge für J+S-Kurse der NG 5 setzen sich zusammen aus:

- a. einem Sockelbeitrag, der von der Gruppengrösse und der Unterrichtsdauer abhängig ist;
- b. einem zusätzlichen Beitrag, der von der Trainingsdichte und der Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen abhängig ist.

² Die Beiträge für J+S-Lager der NG 5 berechnen sich nach der Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und der Anzahl der Lagertage. Die Berechnung des Beitrags ist zudem davon abhängig, ob das J+S-Lager während der Ferienzeit oder während der Schulzeit durchgeführt wird.

³ Die Ansätze sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 23e Beiträge für Angebote der NG 7

¹ Die Beiträge für Angebote der NG 7 berechnen sich aus:

- a. einem Sockelbeitrag, der von der Gruppengrösse abhängig ist;
- b. einem zusätzlichen Beitrag, der von der Kursdauer und der Anzahl der Teilnehmenden abhängig ist.

² Die Ansätze sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 23f Entschädigungen für Bergführer und Bergführerinnen

Von J+S anerkannte Bergführer und Bergführerinnen erhalten für ihren Einsatz in J+S-Kursen und J+S-Lagern zusätzliche Tagespauschalen. Diese sind in Anhang 2 festgelegt.

Art. 23g Entschädigung für J+S-Coachs

¹ Die Entschädigung für J+S-Coachs der NG 1, 2, 4, 5 und 7 ist von der Gesamtsumme der Beiträge für das J+S-Angebot abhängig. Sie beträgt höchstens 10 Prozent dieser Gesamtsumme. Sie wird dem Organisator ausgerichtet.

² Die Entschädigung für J+S-Coachs der NG 3 ist vom J+S-Angebot, der Lagerbetreuung und den Lagerbesuchen abhängig. Sie beträgt höchstens 10 Prozent der Gesamtsumme.

³ Keine Entschädigung erhalten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer kantonalen Amtsstelle für J+S oder des BASPO, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Coachfunktion übernehmen.

Art. 23h Kaderbildung

¹ Der Bund trägt die Kosten der eidgenössischen Angebote der Kaderbildung. Er entrichtet den Organisatoren, welche die übrige Kaderbildung durchführen, eine Entschädigung.

^{1bis} Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens einen Monat nach Abschluss der Kaderbildung beim BASPO eingereicht werden.²⁴

^{1ter} Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die Entschädigung verweigert werden.²⁵

² Die Ansätze für die Entschädigungen sind in Anhang 3 festgelegt.

³ Die von Jugendverbänden organisierte Kaderbildung wird nach Ansätzen, die im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989²⁶ über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit festgelegt sind, entschädigt.

Art. 23i Entschädigung der Mitglieder beratender Kommissionen

¹ Der Bund leistet den nach Artikel 14 eingesetzten beratenden Kommissionen eine Entschädigung für ihre Tätigkeit.

² Die Ansätze für die Entschädigungen sind in Anhang 4 festgelegt.

Art. 23j Pauschalentschädigung an Verbände

¹ Der Bund kann den Verbänden von J+S-Sportarten, für welche das BASPO für die Fachleitung in der entsprechenden Sportart keine Leistungen erbringt, eine Pauschalentschädigung ausrichten.

² Der Bund kann den Verbänden von Sportarten, die sich in der Projektphase für die Aufnahme in J+S befinden, eine Pauschalentschädigung ausrichten.

³ Die Ansätze für die Entschädigungen sind in Anhang 5 festgelegt.

Art. 23k Beitragsverfahren

Das Departement regelt die Einzelheiten des Beitragsverfahrens.

Art. 23l Transportvergünstigungen

Das Departement legt mit Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest, für wen der Bund Fahrkosten übernimmt.

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4593).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4593).

²⁶ SR 446.1

Art. 23m Leihmaterial, Truppenunterkünfte

Das Departement regelt die Abgabe von Leihmaterial, das für J+S bestimmt ist, sowie die Überlassung von Truppenunterkünften.

Art. 23n Drucksachen und Auszeichnungen

¹ Der Bund stellt die notwendigen Drucksachen und Auszeichnungen zur Verfügung. Das BASPO bestimmt im Einzelfall den Kostenanteil des Empfängers.

² Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) besorgt den Druck und den Vertrieb der Lehrmittel.

3. Kapitel: Schweizerischer Olympischer Verband²⁷, Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen

1. Abschnitt: Bundesbeiträge

Art. 24 Voraussetzungen

¹ Der Bund leistet Beiträge an den Schweizerischen Olympischer Verband (SOV) und die ihm angeschlossenen Turn- und Sportverbände, wenn:

- a. sie durch Bedeutung, Zielsetzung und Tätigkeit einen wirksamen Beitrag zur körperlichen Leistungsfähigkeit leisten;
- b. ihre Statuten und ihre Tätigkeit mit den Interessen des Landes vereinbar sind;
- c. ihre Organisation und ihre Leitung Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel bieten.

² Er kann andere Bestrebungen und Organisationen des Jugend- und Erwachsenensportes unterstützen, wenn sie die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen.

Art. 25 Verwendung und Bemessung

¹ Das Departement richtet dem SOV einen festen Beitrag für seine Aufgaben als Dachverband und für gezielte Massnahmen zugunsten des Sportes aus.

² Der Beitrag an die dem SOV angeschlossenen Turn- und Sportverbände wird berechnet nach der Mitgliederzahl, der Zahl der Vereine oder Klubs, den Eigenleistungen für Kurse und der Stellung des Verbandes im Wettkampfsport. Die Verbände haben den Beitrag für die Ausbildung der Leiter und Leiterinnen und der Wettkämpfer und Wettkämpferinnen sowie für die dabei anfallenden Kosten der Planung und Organisation zu verwenden.²⁸

²⁷ Bezeichnung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3018). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

³ Der Beitrag an andere Bestrebungen und Organisationen des Jugend- und des Erwachsenensportes wird pauschal festgelegt. Er ist insbesondere für die Leiterausbildung sowie für die dabei anfallenden Kosten der Planung und Organisation zu verwenden.

⁴ ...²⁹

⁵ Das Departement regelt die Einzelheiten für die Verteilung und die Verwendung der Bundesbeiträge.

2. Abschnitt: Weitere Förderungsmassnahmen

Art. 26

Der Bund kann weitere Förderungsmassnahmen treffen. Dazu gehören insbesondere Beiträge an die fachliche Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und die Abordnung von Bediensteten des Bundes für besondere Aufgaben.

4. Kapitel: Sportwissenschaftliche Forschung, Statistik

Art. 27 Sportwissenschaftliche Forschung

¹ Das BASPO befasst sich mit Grundlagen- und angewandter Forschung auf dem Gebiet der Sportwissenschaften wie der Leistungs- und Sportmedizin, der Sportsoziologie, -psychologie und -pädagogik sowie der Sportanlagen. Es beteiligt sich an der forschungspolitischen Planung und Koordination nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983³⁰ über die Forschung.

² Der Bund kann in Ergänzung der Forschungsarbeiten des BASPO zusätzliche sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben durch Beiträge von 30–70 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen. Als anrechenbare Kosten gelten in der Regel:

- a.³¹ die Besoldung der Projektbearbeiter und -bearbeiterinnen und des notwendigen Hilfspersonals;
- b. die Kosten für die Berichterstattung;
- c. die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstungen und Materialien.

Art. 28 Statistik

Das Departement kann sportstatistische Erhebungen und Untersuchungen anordnen. Diese werden vom Bundesamt für Statistik durchgeführt.

²⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002 (AS **2002** 4003).

³⁰ SR **420.1**

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4003).

5. Kapitel: Turn- und Sportanlagen

Art. 29

¹ Der Bund kann Beiträge an die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen für sportliche Ausbildung leisten, wenn:

- a. die Anlage in planerischer, funktioneller und technischer Hinsicht einem Bedürfnis von gesamtschweizerischer Bedeutung entspricht;
- b. Bau und Betrieb finanziell gesichert sind;
- c. die Anlage von den Beitragsempfängern selbst oder in deren Namen betrieben wird;
- d. der Betrieb der Anlage nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

² Der Beitrag beträgt 15–45 Prozent der anrechenbaren Kosten; er richtet sich nach der Finanzkraft des Kantons sowie nach den Interessen des Bundes an der Anlage. Nicht anrechenbar sind die Kosten für den Landerwerb.

6. Kapitel: Beitragsverfahren

Art. 30 Gesuch

¹ Die Gesuche um Bundesbeiträge sind mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens dem BASPO einzureichen.

² Für Änderungen und Erweiterungen des Vorhabens muss ein Ergänzungsgesuch eingereicht werden.

Art. 31 Entscheid

¹ Das Departement entscheidet auf Antrag der ESK und mit Zustimmung der Eidgenössischen Finanzverwaltung über die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen oder Defizitgarantien für Sportanlässe von weltweiter oder gesamteuropäischer Bedeutung in der Schweiz.³²

² Das Departement entscheidet auf Antrag der ESK über Bundesbeiträge für:³³

- a. die zivilen Turn- und Sportverbände sowie die weiteren Sportorganisationen;
- b. Turn- und Sportanlagen;
- c. die Fortbildung der Lehrkräfte;
- d. sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben.

³ Die ESK überwacht die vorschriftsgemässe Verwendung der Bundesbeiträge.³⁴

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004 (AS 2004 4593).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3018).

Art. 32 Auszahlung

¹ Nach Abschluss des Vorhabens muss dem BASPO eine detaillierte Abrechnung eingereicht werden.

² Das BASPO prüft die Abrechnung sowie die Durchführung des Vorhabens und zahlt den Beitrag aus.

³ In begründeten Fällen kann das BASPO bis zu 80 Prozent des endgültigen Beitrags vorzeitig auszahlen.

⁴ Der Beitrag des Bundes wird nur ausbezahlt, wenn die Kantone bereits einen mindestens doppelt so hohen Beitrag bezahlt oder zugesichert haben.³⁵

Art. 33 Widerruf und Rückforderung von Beiträgen

¹ Das Departement widerruft seinen Entscheid über die Beitragsgewährung, wenn der Beitrag aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht bezogen worden ist.

² Es fordert den Beitrag ganz oder teilweise zurück und kann einen Zins verlangen, wenn:

- a. eine Anlage zweckentfremdet oder veräussert wird;
- b. der Empfänger eines Beitrags seine Aufgabe nicht oder mangelhaft erfüllt.

7. Kapitel: BASPO**Art. 34** Sitz

Das BASPO hat seinen Sitz in Magglingen. Ihm angegliedert ist das Centro sportivo nazionale della gioventù Tenero (CST).

Art. 35 Allgemeine Aufgaben

¹ Das BASPO fördert Sport als Element der Kultur. Zudem lehrt, erforscht und unterstützt es Sport im Dienst der Erziehung, der Gesundheit und der Freizeitgestaltung.

² Es bearbeitet für den Bund alle mit Turnen und Sport zusammenhängenden Aufgaben. Es leitet insbesondere J + S. Es wirkt in Zusammenarbeit mit der UG Pers A bei der Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit bei der Rekrutierung mit.³⁶

^{2bis} Es bietet in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule einen eidgenössischen Fachhochschul-Studiengang für Sport an. Der Bund und der Kanton Bern regeln die Zusammenarbeit in einem Vertrag.³⁷

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3018).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2004 (AS 2004 4593).

³⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der V vom 10. April 2002 über die Rekrutierung (SR 511.11).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 1998 (AS 1998 1472).

³ Es erfüllt Verwaltungsaufgaben der ESK und bezeichnet Delegierte, welche in den Arbeits- und Projektgruppen mitarbeiten.³⁸

⁴ Es bearbeitet zuhnden des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie³⁹ und des Bundesamtes für Landwirtschaft Fachfragen des Turn- und Sportunterrichts an Berufsschulen.

⁵ Es beschafft das Turn- und Sportmaterial des Bundes.

Art. 36 Ausbildungs- und Kurszentrum

¹ Das BASPO führt selbständig oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen folgende Ausbildungsgänge und Kurse durch:

- a.⁴⁰ Angebote der Kaderbildung in J+S;
- b. einen eidgenössischen Fachhochschul-Studiengang mit dem Diplomstudium Sport, mit Ausbildungsmodulen für die Sportstudierenden der universitären Hochschulen (Ergänzungslehrgänge) sowie mit Angeboten im Nachdiplombereich;
- c. Trainerlehrgänge;
- d. sportwissenschaftliche Kurse;
- e. nationale und internationale Tagungen;
- f. Kaderkurse für den Militärsport.⁴¹

² Das BASPO erarbeitet die Ausbildungskonzepte für die Kaderausbildung im Militärsport. Es plant und führt die vom Ausbildungschef der Armee angeordneten Militärsportkurse sowie diejenigen der Festungswacht- und Grenzwachtkorps durch. Es ist Koordinationsstelle für die Beschaffung des Sportmaterials für die Armee und für J + S.

³ Das BASPO stellt seine Anlagen und Einrichtungen den Turn- und Sportverbänden für höhere Leiteraus- und Fortbildung sowie für National- und Nachwuchsmannschaften zur Verfügung.

⁴ Das BASPO bearbeitet allgemeine Entwicklungsfragen im Bereich von Turnen und Sport. Es kann Lehrmittel herausgeben, in besonderen Fällen Trainer und Trainerinnen für den Spitzensport zur Verfügung stellen und mit regionalen Sportzentren fachlich zusammenarbeiten.⁴²

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2000 2966).

³⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 1998 (AS 1998 1472).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

Art. 37 Diplomstudium Sport⁴³

¹ Das BASPO (Abt. ESSM) führt im Rahmen des eidgenössischen Fachhochschul-Studiengangs ein dreijähriges Diplomstudium für Sport-Fachleute durch.⁴⁴

² Das BASPO (Abt. ESSM) kann ein Fachbrevet für eine bestimmte Sportart Personen erteilen, die:

- a. über ein Diplom eines privaten Sportverbandes verfügen, das sie zu einer Ausbildungstätigkeit in dieser Sportart ermächtigt; und
- b.⁴⁵ mindestens das erste Studienjahr nach Absatz 1 absolviert und die erste Vordiplomprüfung bestanden haben.

³ Das Departement regelt die Zulassung zum Diplomstudium sowie dessen Inhalt und die Prüfungen.⁴⁶

⁴ Im Diplomstudium Sport werden den Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule (FH) folgende geschützte Titel vergeben:

- a. Sportlehrerin FH/Sportlehrer FH;
- b. Sportmanagerin FH/Sportmanager FH.⁴⁷

⁵ Dem geschützten Titel kann der Zusatz «diplomierte»/«diplomierter» vorangestellt werden. Der Titel kann durch die Angabe der Spezialisierung ergänzt werden.⁴⁸

Art. 38 Dokumentations-, Beratungs- und Betreuungsaufgaben

Das BASPO erfüllt Dokumentations-, Beratungs- und Betreuungsaufgaben auf dem Gebiet von Turnen und Sport.

Art. 39 Gebühren

Das Departement erlässt eine Gebührenordnung für die Dienstleistungen des BASPO.

8. Kapitel: Eidgenössische Sportkommission**Art. 40⁴⁹** Zusammensetzung, Wahl und Unterstellung

¹ Die ESK setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Kantone, der Gemeinden, des Bereichs Schule und Bildung, der Forschung, des SOV und der Sportverbände, der Armee sowie aus weiteren sachkundigen Persönlichkeiten.

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 1998 (AS 1998 1472).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 1998 (AS 1998 1472).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 1998 (AS 1998 1472).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 1998 (AS 1998 1472).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 1998 (AS 1998 1472).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 1998 (AS 1998 1472).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

² Das Departement wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder der ESK.

³ Die ESK untersteht unmittelbar dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin.

Art. 41 Aufgaben als Fachorgan

¹ Als Fachorgan des Bundes hat die ESK⁵⁰ insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie berät das Departement in allen grundsätzlichen Fragen über Turnen und Sport;
- b. sie informiert sich über die Entwicklung von Turnen und Sport im In- und Ausland, arbeitet in nationalen und internationalen Fachorganen mit und unterstützt nationale und internationale Fachtagungen in der Schweiz.

² Die ESK übt ihre beratende Funktion im Auftrag des Departementes oder nach eigenem Ermessen aus. Ihre Stellungnahme ist vom Departement vor wichtigen Entscheidungen einzuholen.

Art. 42⁵¹ Aufgaben der ESK als Aufsichtsorgan der Abteilung ESSM und der Fachhochschule Sport ⁵²

¹ Die ESK übt die Aufsicht über die Abteilung ESSM, insbesondere über den Fachhochschulbereich Sport, aus.⁵³ Sie besucht diese periodisch und lässt sich von ihr über wichtige Geschäfte informieren.

² Die ESK ist in grundsätzlichen Fragen der Organisation und der Aufgaben anzuhören und erstattet zuhanden des Departementes Bericht.⁵⁴

Art. 43⁵⁵ Aufsicht über J+S

¹ Die ESK überwacht die Durchführung von J+S.

² Sie bezeichnet einen Delegierten oder eine Delegierte, welcher oder welche der Kommission regelmässig Bericht erstattet.⁵⁶

⁵⁰ Bezeichnung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3018). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3018).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2000 2966).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2000 2966).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2000 2966).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3018).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

Art. 44⁵⁷ Oberaufsicht über die Ausbildung von eidgenössisch diplomierten Turn- und Sportlehrern und -lehrerinnen

Die ESK koordiniert und überwacht die Ausbildung der eidgenössisch diplomierten Turn- und Sportlehrer und -lehrerinnen nach der Verordnung vom 21. Oktober 1987⁵⁸ über die Turn- und Sportlehrausbildung an Hochschulen.

Art. 45⁵⁹ Oberaufsicht für Turnen und Sport an Berufsschulen

¹ Die ESK übt zusammen mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie die Oberaufsicht über Turnen und Sport an Berufsschulen aus.

² Sie kann dazu einen Delegierten oder eine Delegierte bezeichnen, der oder die ihr regelmässig Bericht erstattet.⁶⁰

Art. 46 Aufgaben im Bereich Turn- und Sportunterricht an Volks und Mittelschulen

¹ Die ESK gibt Lehrmittel heraus und führt periodisch die KVS durch.⁶¹

² Sie koordiniert die Ausbildung der mit dem Turn- und Sportunterricht der Volksschule betrauten Lehrkräfte.

³ Sie überwacht die vom Schweizerischen Verband für Sport in der Schule und von der Konferenz der Leiter der Hochschulinstiute für Sport durchgeführten zentralen Fortbildungskurse und Veranstaltungen.

Art. 47 Koordination der sportwissenschaftlichen Forschung

Die ESK koordiniert die sportwissenschaftliche Forschung und arbeitet insbesondere mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz zusammen.

Art. 48⁶² Organisation

¹ Die ESK kann:

- a. zur Vorbereitung ihrer Geschäfte Arbeitsgruppen einsetzen, die sich aus eigenen und externen Fachleuten zusammensetzen;
- b. für besondere Aufgaben Delegierte und Projektgruppen bestimmen.

² Sie führt das Generalsekretariat und bestimmt den Generalsekretär oder die Generalsekretärin. Das Generalsekretariat ist administrativ dem BASPO unterstellt.⁶³

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

⁵⁸ SR 415.023

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 1998 (AS 1998 1472).

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2000 2966). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 3018).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2000 2966).

9. Kapitel: Rechtspflege

Art. 49

¹ Erstinstanzliche Verfügungen des BASPO können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Departement durch Beschwerde angefochten werden.

² Für Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements sowie gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 26. Juni 1972⁶⁴ zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport;
2. die Verordnung des EMD vom 21. Dezember 1972⁶⁵ über Turnen und Sport in der Schule;
3. die Verordnung vom 20. Dezember 1972⁶⁶ über Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung;
4. die Verordnung des EMD vom 27. Februar 1973⁶⁷ über Gesuche für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4003).

⁶⁴ [AS 1972 1009, 1976 1403 Art. 18, 1977 2273 I 51, 1983 1055 Art. 3 Bst. a, 10]

⁶⁵ [AS 1973 323, 1978 38, 1983 1055 Art. 15 Abs. 2 Bst. a]

⁶⁶ [AS 1973 183, 1977 2273 I 52, 1983 1055 Art. 3 Bst. b]

⁶⁷ [AS 1976 505, 1978 39, 1983 1055 Art. 15 Abs. 2 Bst. f]

Anhang 1⁶⁸
(Art. 23b–23e)

Ansätze für die Beitragsleistungen in der Jugendausbildung

Nutzergruppe 1									
	Kursart	Jahreskurs (JK)		Jahreskurs (JK)	Saisonkurs (SK)	Saisonkurs (SK)	JK/SK	JK/SK	JK/SK
	Lektionsdauer	≥90'		≥90'	≥90'	≥90'	–	–	≥60°
	Gruppengrösse	8–16		8–24	8–16	8–24	3–7 (8–16)	3–7 (8–24)	–
<i>Sockelbetrag</i>	maximal	600.00		700.00	× 0.5	× 0.5	× 0.5	× 0.45	× 0.8
	maximal	250.00		300.00	× 0.5	× 0.5	× 0.5	× 0.45	× 0.8
	maximal	800.00		900.00	× 0.5	× 0.5	× 0.5	× 0.45	× 0.8
	maximal	800.00		900.00	× 0.5	× 0.5	× 0.5	× 0.45	× 0.8
	maximal	800.00		900.00	× 0.5	× 0.5	× 0.5	× 0.45	× 0.8
<i>Wettkampf</i>	maximal	1	2	1	–	–	–	–	–
		3	3	2	3	–	–	–	–
		540.00	360.00	200.00	400.00	600.00	× 0.5	× 0.5	× 0.45
<i>Lagertag</i>	maximal	70.00		80.00	70.00	80.00	× 0.5	× 0.45	–

⁶⁸ Eingefügt durch V vom 6. Nov. 2002 (AS 2002 4003), Fassung gemäss Ziff. II der V vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4593).

Nutzergruppe 2 (ohne Bergsteigen, Skitouren, Sportklettern)

	Kursart	Jahreskurs (JK)	Saisonkurs (SK)	1/2 Saisonkurs	JK / SK	1/2 SK
	Gruppengrösse	8-12	8-12	8-12	3-7	3-7
<i>Socketbetrag</i>	maximal	600.00	× 0.5	× 0.25	× 0.5	× 0.125
60 Stunden	maximal	500.00	× 0.5	—	× 0.5	—
120 Stunden	maximal	700.00	× 0.5	—	× 0.5	—
180 Stunden	maximal	700.00	× 0.5	—	× 0.5	—
240 Stunden	maximal	700.00	× 0.5	—	× 0.5	—
300 Stunden	maximal	700.00	× 0.5	—	× 0.5	—
360 Stunden	maximal	700.00	× 0.5	—	× 0.5	—
420 Stunden	maximal	700.00	× 0.5	—	× 0.5	—
480 Stunden	maximal	700.00	× 0.5	—	× 0.5	—
540 Stunden	maximal	700.00	× 0.5	—	× 0.5	—

Nutzergruppe 2 (Bergsteigen, Skitouren, Sportklettern)

<i>Socketbetrag</i> pro 60 Teilnehmerstunden	indoor	outdoor
	maximal	maximal
	60.00	120.00

Nutzergruppe 3

Pro Tag und Teilnehmer/in	maximal	6.00
---------------------------	---------	------

Nutzergruppe 4 (ohne Bergsteigen, Skitouren)	
Pro Tag und Teilnehmer/in	maximal 7.00
Nutzergruppe 4 (Bergsteigen, Skitouren)	
Pro Tag und Teilnehmergruppe	maximal 60.00

Nutzergruppe 5										
	Kursart	Jahreskurs (JK)	Saisonkurs (SK)	1/2 Saisonkurs	JK/SK	1/2 Saisonkurs	JK/SK	Lager (Ferien)	Lager (Schule)	
	Lektionsdauer	≥90'	≥90'	-	-	-	-	-	-	-
	Gruppengrösse	8-16	8-16	8-16	3-7	3-7	-	-	-	-
<i>Sockelbetrag</i>	maximal	600.00	× 0.5	110.00	× 0.5	55.00	× 0.8	-	-	-
1. Training	maximal	250.00	× 0.5	-	× 0.5	-	× 0.8	-	-	-
2. Training	maximal	800.00	× 0.5	-	× 0.5	-	× 0.8	-	-	-
3. Training	maximal	800.00	× 0.5	-	× 0.5	-	× 0.8	-	-	-
4. Training	maximal	800.00	× 0.5	-	× 0.5	-	× 0.8	-	-	-
5. Training	maximal	800.00	× 0.5	-	× 0.5	-	× 0.8	-	-	-
pro Tag und Teilnehmer/in	maximal	-	-	-	-	-	-	7.00	3.50	-

Nutzergruppe 7 (Nachwuchsförderung)												
	Kursart	Jahreskurs (JK)	Jahreskurs (JK)	Jahreskurs (JK)	Jahreskurs (JK)	JK	JK	JK	JK	JK	JK	
	Gruppengrösse	8-12	8-16	8-24	8-12 8-16 8-24	8-12 8-16 8-24	8-12 8-16 8-24	8-12 8-16 8-24	8-12 8-16 8-24	3-7 (8-12)	3-7 (8-16)	3-7 (8-24)
	Stufe	1	1	1	1	2	3	alle	alle	alle	alle	alle
<i>Socketbetrag</i> 50 Stunden Pro 10 Stunden	maximal	550.00	600.00	650.00	× 1.5	× 2.5	× 3.0	× 0.5	× 0.42	× 0.5	× 0.46	× 0.42
	maximal	650.00	700.00	750.00	× 1.5	× 2.5	× 3.0	× 0.5	× 0.42	× 0.5	× 0.46	× 0.42
	maximal	130.00	140.00	150.00	× 1.5	× 2.5	× 3.0	× 0.5	× 0.42	× 0.5	× 0.46	× 0.42

Anhang 2⁶⁹
(Art. 23f)

Entschädigung für patentierte Bergführer und Bergführerinnen mit J+S-Anerkennung

1. Für den Einsatz von patentierten Bergführern und Bergführerinnen als J+S-Leiter und -Leiterinnen bei Angeboten der J+S-Sportarten Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern und als J+S-Experten und -Expertinnen in der Kaderbildung wird eine Tagespauschale von Fr. 260.– ausgerichtet.
2. Die Tagespauschale wird bei einem J+S-Lager jeweils für 12 Teilnehmer und Teilnehmerinnen und bei J+S-Kursen jeweils für 60 Teilnehmerstunden ausgerichtet.

⁶⁹ Eingefügt durch V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4003).

Entschädigung für die Kaderbildung

1 Kaderbildung des BASPO

- 1.1 Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben Anspruch auf:
- freie Unterkunft und Verpflegung,
 - Gutscheine für die Gratisfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Erwerbsausfallentschädigung.
- 1.2 Die Erwerbsausfallentschädigung wird für Angebote der Kaderbildung ausgerichtet.

2 Kaderbildung der kantonalen Amtsstellen für J+S

- 2.1 Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben Anspruch auf:
- freie Unterkunft und Verpflegung;
 - Halbtax-Gutscheine für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - Erwerbsausfallentschädigung für Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Angeboten der Kaderbildung.
- 2.2 Der Bund leistet folgende Entschädigungen an die Organisatoren:
- 40 Franken pro Tag für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin von Ausbildungskursen und Weiterbildungsmodulen für J+S-Leiter und -Leiterinnen und J+S-Coachs bzw. 100 Franken pro Tag für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin von Zentralkursen;
 - 100 Franken pro Tag für den Kursleiter oder die Kursleiterin von Ausbildungskursen, wenn sie zusätzlich zum Experten-Kontingent, das vom BASPO festgelegt wird, eingesetzt werden;
 - für Bergführer und Bergführerinnen wird in der Kaderbildung zusätzlich eine Tagespauschale nach Anhang 2 ausgerichtet;
 - Halbtax-Gutscheine für die Fahrten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, der Kursleitung und des Kurspersonals;
 - Erwerbsausfallentschädigung für Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Angeboten der Kaderbildung.

3 Kaderbildung der Sportverbände

Der Bund leistet folgende Entschädigungen an die Organisatoren:

- 40 Franken pro Tag für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin von Weiterbildungsmodulen für J+S-Leiter und -Leiterinnen und J+S-Coachs;

⁷⁰ Eingefügt durch V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4003).

- Halbtax-Gutscheine für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Kursleitung und das Kurspersonal.

*Anhang 4*⁷¹
(Art. 23i)

Entschädigung der beratenden Kommissionen

1. Spesenentschädigung: 60 Franken pro Tag. Weniger als drei Stunden Tätigkeit im Rahmen von J+S (inkl. Reise) lösen eine halbe Spesenentschädigung aus.
2. Übernachtungsentschädigung: 50 Franken. Bei Übernachtungen in Bundesunterkünften wird nur die halbe Entschädigung ausgerichtet.
3. Rückerstattung der Reisekosten, 2. Klasse, ganzer Fahrpreis.
4. An die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kantone werden keine finanziellen Entschädigungen ausgerichtet.

⁷¹ Eingefügt durch V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4003).

Anhang 572
(Art. 23j)

Pauschalentschädigung an die Verbände

1. Die Höhe der Pauschalentschädigung für die J+S-Fachleitung nach Artikel 23j Absatz 1 hängt von der Anzahl der Aktivitäten in der Kaderbildung ab. Sie kann betragen:

	Franken
a. bei bis zu 250 Teilnehmersausbildungstagen	max. 3000.–
b. bei 251 bis 350 Teilnehmersausbildungstagen	max. 4000.–
c. bei über 350 Teilnehmersausbildungstagen	max. 5000.–
2. Verbände von Sportarten, die sich nach Artikel 23j Absatz 2 in der Projektphase für die Aufnahme in J+S befinden, können eine Pauschalentschädigung von maximal Fr. 5000.– pro Jahr sowie weitere, nicht finanzielle Dienstleistungen des BASPO, erhalten.

⁷² Eingefügt durch V vom 6. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4003).

